Mitteilungsblatt
Gemeinde Kürnbach

Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

64. Jahrgang | Donnerstag, 30. Oktober 2025 | Nummer 44

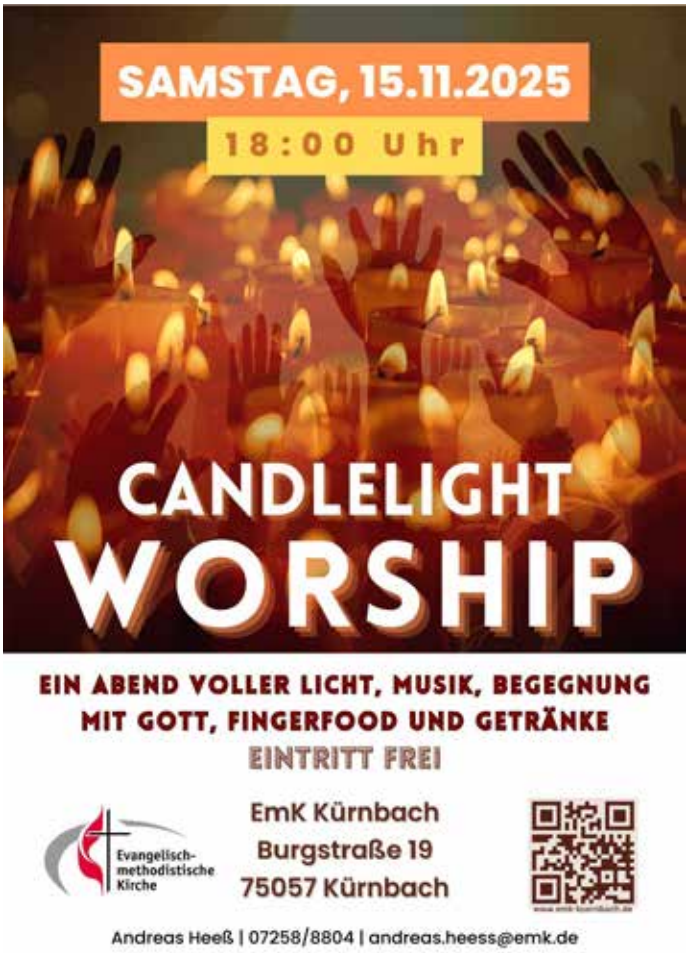

Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de

Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0800 3629275
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 30.10.2025	Salzl Apotheke, Katharinenstr. 36, 75031 Eppingen (im GHC), Tel. 07262/67 60
Fr. 31.10.2025	Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/74 90
Sa. 01.11.2025	Rosen Apotheke, Schillerstr. 7, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/5 24
So. 02.11.2025	Hirsch-Apotheke, Melanchthonstr. 74, 75015 Bretten, Tel. 07252/22 28
Mo. 03.11.2025	Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/9 23 76
Di. 04.11.2025	Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 58
Mi. 05.11.2025	Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/90 01 00

Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienste Bretten
Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117
Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 22 Uhr,
Mi. von 13 – 22 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 10 – 16 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst
Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen:	15.00 – 20.00 Uhr
Freitag:	16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage:	08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst
Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 01./02.11.:

Dr. Haag, Tel. 07258/6263, 0160/5641832

Derben 1, 75057 Kürnbach

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“
Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10:

Montag – Freitag:	16.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“
Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03:

Montag - Freitag:	15:00 – 17:00 Uhr
Samstag:	10:00 –16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Der Bürgermeister informiert

Nächste Wochenendsprechstunde

Bürgermeister Moritz Baumann bietet zusätzlich zu den Terminen während der Rathausöffnungszeiten auch Bürgersprechstunden am Wochenende an. Diese finden am zweiten Samstag eines Monats in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Hier haben Sie die Möglichkeit, Vorschläge, Anregungen, Fragen sowie konstruktive Kritik vorzubringen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen. Zur Vorbereitung der Termine bitten wir allerdings um Voranmeldung.

Der nächste Termin findet am **08.11.2025** statt.

Für die Anmeldung zur Bürgersprechstunde steht Ihnen Frau Dziri unter 07258/9105-21 oder per E-Mail an dziri@kuernbach.de gerne zur Verfügung.

Wiederherstellung des Kriegerdenkmals auf dem Dorfberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Im Mitteilungsblatt vom 04.08.2025 konnten wir erfreulicherweise darüber berichten, dass das Kriegerdenkmal auf dem Dorfberg nach über einem Jahr wieder vollständig hergestellt werden konnte.
Unser herzlicher Dank gilt dabei nochmal allen Helferinnen und Helfern, die uns durch zahlreiche Hinweise und Informationen dabei unterstützt haben, die Namen der Gefallenen und Vermissten auf den entwendeten Grabplatten vollständig rekonstruieren zu können.
Der Schock und das Unverständnis über die Beschädigung des Ehrendenkmales im Juni 2024 sitzt dennoch tief und macht viele von uns persönlich betroffen. Das Denkmal ist für unsere Gemeinde nicht nur ein historisches Zeugnis, sondern vor allem ein Ort des stillen Gedenkens und der gemeinsamen Erinnerung.
Im Nachgang zur Restauration des Ehrendenkmales sind viele von Ihnen deswegen auf uns zugekommen und haben nach einer Möglichkeit gefragt, sich an den Kosten der Erneuerung i.H.v. 12.344,00 € zu beteiligen. Dem möchten wir anlässlich des diesjährigen Volkstrauertages am 16. November 2025 gerne Raum geben.
Wenn Sie sich freiwillig an den Kosten beteiligen möchten, bitten wir Sie, Ihre Spende unter dem Verwendungszweck **„Spende Kriegerdenkmal“** auf folgendes Konto zu überweisen:

Volksbank Kraichgau eG
IBAN: DE42 6729 2200 0072 3680 02

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Anteilnahme, Ihre Unterstützung und Ihre Verbundenheit mit unserem Denkmal. Wir freuen uns darauf, es mit Ihnen zusammen am Volkstrauertag wieder in voller Form würdig zu begehen.

Fortschritte beim Bauvorhaben auf dem Gelände der ehemaligen Musikakademie

In seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 hat der Gemeinderat **einstimmig die Änderung des Bebauungsplans für das Areal an der Leiterstraße 1** beschlossen. Mit diesem wichtigen Beschluss wurde nun der formale Grundstein gelegt, um die geplante Neubebauung des Grundstücks weiter voranzubringen.
Die Änderung des Bebauungsplans wurde notwendig, weil der Investor sein ursprüngliches Konzept aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterverfolgt und deswegen das Konzept überarbeitet hat. Vorgesehen ist nunmehr die Errichtung eines einzelnen Wohngebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich. Auf das ursprünglich geplante, südwestlich gelegene Mehrfamilienhaus („Haus 3“) wird verzichtet. Das verbleibende, neu zu errichtende Mehrfamilienhaus („Haus 2“) soll nach Südwesten verschoben und um ein weiteres Geschoss ergänzt werden.

Durch die Anpassung des bestehenden Bebauungsplans wird die Grundlage geschaffen, das Projekt im vorgesehenen Umfang und in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde umzusetzen. Damit rückt die geplante Entwicklung des Areals – und die damit verbundene Aufwertung dieses zentralen Bereichs von Kürnbach – einen entscheidenden Schritt näher.
An den Beschluss des Gemeinderats schließt sich nun die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit an. Im Anschluss muss im Gemeinderat über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden werden und die Änderungssatzung erlassen werden.
Wir informieren Sie über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

Zukunft des Kiebitzmarktes und des Volksbank-Gebäudes

Ende August 2025 hat die Volksbank Kraichgau eG bekanntgegeben, ihre Filiale in Kürnbach zu schließen und den Geldautomaten sowie das VR-SISy-System zurückzubauen.
Die Gemeindeverwaltung hat sofort nach Bekanntwerden dieser Nachricht das Gespräch mit dem Vorstand der Volksbank gesucht. Dabei konnte erreicht werden, dass der Geldautomat vorerst bestehen bleibt – ein wichtiger Schritt, um die Bargeldversorgung im Ort weiterhin sicherzustellen.
Im weiteren Austausch teilte die Volksbank mit, dass das Grundstück der Filiale verkauft werden soll. Da das Areal eine zentrale Lage hat und für die Nahversorgung in Kürnbach von großer Bedeutung ist, wurde vereinbart, dass die Gemeinde vor einer öffentlichen Ausschreibung prüfen darf, ob ein Erwerb in Frage kommt.
Mitte September trat die Volksbank – wie abgesprochen – erneut an die Gemeinde heran, um den geplanten Verkauf auf Grundlage eines Exposés zu besprechen. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben sich anschließend in einer Klausurtagung am 27. September 2025 sowie bei einer Besichtigung am 13. Oktober 2025 intensiv mit den möglichen Zukunftsperspektiven des Grundstücks beschäftigt.
Das Ergebnis dieser Beratungen: Die Gemeinde möchte das Grundstück grundsätzlich erwerben, um die Nahversorgung und das Grundstück in zentraler Lage in Kürnbach langfristig zu sichern. Bevor jedoch eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, muss der Wert des Grundstücks durch ein unabhängiges Gutachten ermittelt werden. Dieses Gutachten ist bereits in Auftrag gegeben und wird voraussichtlich etwa drei Monate in Anspruch nehmen.
Damit das Grundstück in dieser Zeit nicht an jemand anderen verkauft wird, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2025 einstimmig beschlossen, eine **Reservierungsvereinbarung** mit der Volksbank abzuschließen.
Diese Vereinbarung sichert der Gemeinde das Grundstück bis zur Vorlage des Gutachtens und ermöglicht eine sorgfältige Prüfung des möglichen Kaufs – **ohne dass dabei Kosten oder finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen**. So bleibt genügend Zeit, um eine fundierte Entscheidung im Sinne der Kürnbacher Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Amtliche Bekanntmachungen

Oktober Veranstaltungen

28.-31.10.	LEGO-Tage, EmK
30.10.-02.11.	Kerwebesen, Besenstube Büchele

November Veranstaltungen

01.11.-09.11.	Besenzeit Plag´s Weinstube, Weingut Plag
02.11.	Familiengottesdienst zum Abschluss der LEGO-Tage, EmK
12.11., 14.30 Uhr	Kaffeenachmittag mit Vortrag, Land-Frauen, Bad. Kelter
16.11.	Volkstrauertag, Ehrenmal Dorfberg/ Aussegnungshalle Friedhof
16.11.	Lokalschau, Kleintierzuchtverein, Bad. Kelter & Hessenkelter
19.11., 19 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Bettag Abendmahl in der evang. Kirche, Ev., Ev.-meth., Kath. Kirche Evang. Kirche

Teatro Gillardo Aufführung Kürnbach

Genderwahn und Scrabble-Enthusiasmus im Nachbarschaftsheim. Teatro Gillardo spielt „Ach du liebes Sternchen“ von Thomas Rau Was ist eine Siebse? Was ist mit Tödin gemeint? Und warum haben Spieler und Spielende völlig unterschiedliche Bedeutungen? Antworten auf diese und viele weitere Fragen rund um gendergerechte Sprache gibt es in der aktuellen Inszenierung des Teatro Gillardo.
Die Komödie „Ach du liebes Sternchen“ von Thomas Rau dreht sich um die Magie des Scrabblens und die Sprengkraft des Genderns. Sie zeigt aber auch, wie fragil Gruppenstrukturen sind und wie schnell mit rhetorischem Geschick, gezieltem Druck und geschickter Manipulation Polarisierung und Spaltung auch in scheinbar eingeschworenen Gemeinschaften erzeugt werden kann.

Worum geht’s?
Die Scrabble-Gruppe des Nachbarschaftsheims schrumpft so vor sich hin.
Inzwischen kommen am Mittwochabend nur noch Trixi, die Gründerin der Gruppe, Ivo, das Scrabble-Wunder und Jens-Arne, der lockere Typ mit den Keksen zum Scrabblen. Doch dann klopft Ramona an die Tür – jung, attraktiv und schlagfertig.
Und sofort ist alles anders. Ramona möchte die „durch und durch patriarchalen“ Spielregeln modernisieren und schon entwickelt sich am Scrabble-Brett ein verbissener Kampf ums Gendern, um Worte und Sternchen. Fronten bilden sich, Konflikte brechen auf, der Gruppe droht das Aus.
Sabine Schmid, Karin Dohmann, Michaela Koppe und Uwe Wicklow vom Teatro Gillardo bringen mit „Ach du liebes Sternchen“ ein Stück mit viel Wortwitz und rasanten Wendungen auf die Bühne, das mit den Themen Gendern, Polarisierung und Spaltung den Finger auf typische Reizthemen unserer Gesellschaft legt. Das aber auch zeigt, wie durch Zusammenhalt und unkonventionelle Ideen Lösungen möglich sind.
Das Publikum kann sich auf einen amüsanten, abwechslungsreichen und wortgewaltigen Theaterabend freuen.

Termine
Freitag, 07.11.2025 und Samstag, 08.11.2025 – Badische Kelter, Kürnbach, Beginn, jeweils 19:30 Uhr, Einlass 19:00 Uhr.

Bewirtung: Tanzgruppe „Femme Fatale“ vom TSV Kürnbach

Kartenvorverkauf
Rathaus Kürnbach, Marktplatz 12, Raum 1, 75057 Kürnbach. Preis 10 Euro

Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe

Satzung
für

eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr Kürnbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kürnbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
   1. der Einsatzabteilung
   2. der Jugendabteilung
   3. der Altersabteilung

3) Die Einsatzabteilung gliedert sich in die feuerwehrtaktischen Einheiten:
   1. die Mindeststärke richtet sich nach den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit
   2. die Maximalstärke sind vier Züge, der Zug zu zwei erweiterten Gruppen, die erweiterte Gruppe zu zwei Staffeln.

§ 2 Aufgaben

1) Die Feuerwehr hat
   1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und denEinzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
   2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfezu leisten.

   Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
   1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
   2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
   1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
   2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
   3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
   4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
   5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
   6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
   7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
   8. Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe oder Religion dürfen kein Ausschlusskriterium sein. Die Person soll jedoch in Wort und Schrift der deutschen Sprache mächtig sein.

   Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
   1. die Probezeit nicht besteht,
   2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
   3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
   4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
   5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
   6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
   7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
   8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
   1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
   2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
   3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
   4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeindeverlegt.

   In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche schriftlich dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
   1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
   2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
   3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
   4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens inder Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

   Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigungüber die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
   1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlichteilzunehmen,
   2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
   3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
   4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
   5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zubeachten,
   6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

   7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

   Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden.

   Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.

   Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

1) In die Altersabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

1) Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

2) In die Jugendabteilung können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
   1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
   2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
   3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
   4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
   5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
   6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

   Aufnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

   Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendabteilung zur Jugendabteilung endet, wenn
   1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
   2. er aus der Jugendabteilung austritt,
   3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
   4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
   5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
   6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendabteilung aus wichtigem Grund beendet. Es gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

3) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

   Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll die Lehrgänge Jugendfeuerwehrwart und Gruppenführer besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein(e) Stellvertreter muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Ehrenamtliche vorweisen können. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

5) Die Jugendgruppenleiter werden vom Jugendfeuerwehrwart vorgeschlagen und vom Feuerwehrausschuss bestätigt und vom Kommandanten bestellt. Die Jugendgruppenleiter sollen den entsprechenden Lehrgang absolviert haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
   1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
   2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

1) Organe der Feuerwehr sind
   1. Feuerwehrkommandant,
   2. Leiter der Jugendabteilung,
   3. Leiter der Altersabteilung,
   4. Feuerwehrausschuss,
   5. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Verliert der Amtsinhaber vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter legt der Feuerwehrausschuss fest. Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und sein(e) Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und sein(e) Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
   1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
   2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
   3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und sein(es/er) Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
   1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
   2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
   3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
   4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen(§ 9 Abs.

1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendabteilung, sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
9. In Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss die Beförderungen der Feuerwehrangehörigen zu organisieren und durchzuführen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

11) Der/Die Stellvertreter haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
   1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
   2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
   3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen

3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Pressesprecher

1) Der Schriftführer wird in der Hauptversammlung von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt.

   1. Er hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
   2. Bei einem Ausscheiden vor Ende der Amtszeit wird vom Feuerwehrausschuss ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit bestellt.
   3. Der Feuerwehrausschuss kann einen nicht stimmberechtigten Stellvertreter benennen.

2) Der Kassenverwalter wird in der Hauptversammlung von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt.

   1. Er hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen.
   2. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.
   3. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 250 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen und zu verwalten.
   4. Bei einem Ausscheiden vor Ende der Amtszeit wird vom Feuerwehrausschuss ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit bestellt.
   5. Der Feuerwehrausschuss kann einen nicht stimmberechtigten Stellvertreter benennen.

3) Der/die Gerätewart(e) (Gerätewart(e) und Atemschutzgerätewart(e), im Folgenden GW genannt, wird/werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

   1. Der GW hat die seinem Aufgabengebiet zugeordneten Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen.
   2. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
   3. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen GW ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
   4. Vor der Übertragung von Aufgaben des GW auf einen Gemeindebediensteten oder eine. externe Stelle ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

4) Der Pressesprecher wird vom Feuerwehrkommandanten, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

   1. Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
   2. Bei einem Ausscheiden vor Ende der Amtszeit wird ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit bestellt.

§ 13 Feuerwehrausschuss

1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.

2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an:
   1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
   2. Leiter der Altersabteilung,
   3. Leiter der Jugendabteilung,
   4. der Schriftführer,
   5. der Kassenverwalter

3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Sitzung ist binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen, oder sich durch einen seiner Stellvertreter oder eine/n Beauftragte/n vertreten lassen.

4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind dem Bürgermeister sowie den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch andere Personen beratend hinzuziehen.

§ 14 Ausschuss der Jugendabteilung / Altersabteilung

1) Bei der Altersabteilung und der Jugendabteilung kann ein Ausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Leiter der Abteilung als dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und bei der Jugendabteilung dem Jugendsprecher, als geborene Mitglieder. Zum Abteilungsausschuss

gehören zusätzlich zwei gewählte Mitglieder aus der jeweiligen Abteilung. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2) Die Ausübung des aktiven Wahlrechts kann ab dem vollendeten 8. Lebensjahr wahrgenommen werden. Die Ausübung des passiven Wahlrechts kann ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wahrgenommen werden.

3) Für den Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 13 Absatz 4, 5 und 6 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

6) Für die Abteilungsversammlungen bei der Jugendabteilung und der Altersabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 und entsprechend.

7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ob
   a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
   b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

   Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

   Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 7 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 9.

§ 16 Wahlen

1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister, oder eine von ihm beauftragte Person, nach Anhörung des Feuerwehrausschuss, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahlen. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein

2) Die nach dieser Satzung zu wählenden Funktionen sind mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen und Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) dem Feuerwehrkommandanten, wenn dieser selbst zur Wahl steht, dem Bürgermeister vorliegen müssen. Der Feuerwehrkommandant oder der Bürgermeister unterrichten die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl über die Wahlvorschläge. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses kann im Einzelfall von diesem Verfahren abgewichen werden.

3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

4) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und der/des Stellvertreter(s) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

5) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

6) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der/des Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der/des Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich Aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

8) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 7 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ob

   a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
   b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
   c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

9) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendabteilung gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

2) Das Sondervermögen besteht aus
   1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
   2. Erträgen aus Veranstaltungen,
   3. sonstigen Einnahmen,
   4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Die Rechnungsprüfer sind im Wechsel, jedes Jahr einer, von der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Feuerwehrausschuss sein. Der dienstältere Kassenprüfer hat hierbei den Vorsitz.

7) Für die Jugendabteilung kann ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Näheres bestimmt der Feuerwehrausschuss. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend

§ 18 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Kürnbach, den 21.10.2025

Moritz Baumann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrensvorschriften- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)		
Aktenzeichen	131.01	
	Vorlaqe Nummer	59/2025
	Beschlussfassung imGemeinderat	21.10.2025
	Bekanntmachung	30.10.2025
	Inkrafttreten	31.10.2025
	Anzeige gem § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe - Rechts- und Kommunalamt	30.10.2025

Kürnbach, den 21.10.2025

Moritz Baumann
Bürgermeister

Sprechstunde des Försters ab 06.11.2025

Ab 06.11.2025 finden die Sprechstunden des Försters zu folgenden Zeiten, jeden Donnerstag von 17 – 18 Uhr im Rathaus Oberderdingen statt.
Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen.

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025

TOP 1
Einwohnerfragestunde
Im Rahmen der Einwohnerfragestunde erkundigte sich eine Vielzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger nach dem aktuellen Sachstand über das Grundstück Mühlstraße 4 (Raiffeisenmarkt Kiebitzmarkt / Gebäude Volksbank). Aus diesem Grund wurde der Tagesordnungspunkt 9 „Verschiedenes“, der dieses Thema behandeln sollte, an den Anfang der Gemeinderatssitzung gezogen (Berichterstattung siehe TOP 9 „Verschiedenes“).

TOP 2
Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025
Vonseiten des Gemeinderats werden keine Anmerkungen gemacht.

TOP 3
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 30.09.2025
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 dem Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur Ordnungsrahmenvereinbarung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Musikakademie zugestimmt.

TOP 4
Freiwillige Feuerwehr Kürnbach
hier: Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung – FwS)
Das Feuerwehrkommando ist mit der Bitte zur Überarbeitung der Feuerwehrsatzung vom 11.12.2018 und der Änderungssatzung vom 25.02.2022 an die Gemeindeverwaltung herangetreten. Beabsichtigt war insbesondere die Anpassung der bestehenden Feuerwehrsatzung an die zwischenzeitlich aktualisierte Mustersatzung des Gemeindetags. Darüber hinaus wurden kleinere Änderungen zur Anpassung der Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgeschlagen, welche die Verwaltung am 09.09.2025 bereits mit dem Feuerwehrausschuss besprechen konnte. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr (FwS).

TOP 5
Bebauungsplan „Altes Schulhaus, 1. Änderung“
hier: Änderungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB und Beteiligungsbeschluss der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Der zum 12.01.2023 in Kraft getretene Bebauungsplan „Altes Schulhaus“ sieht für den südlichen Teil des Plangebiets eine Nutzung gem. § 4 BauNVO (allgemeines Wohngebiet) und für den nördlichen Teil des Plangebiets eine Nutzung gem. § 6 a BauNVO (Urbanes Gebiet) vor und war an das ursprüngliche Konzept der Vorhabensträger angepasst. In den letzten Jahren konnte das ursprüngliche Konzept aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden. Zwischenzeitlich hat der Investor sein Konzept deswegen überarbeitet und plant nunmehr nur noch mit der Errichtung eines Wohngebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich; auf das südwestliche Mehrfamilienhaus soll verzichtet werden. Das verbleibende, neu zu errichtende Mehrfamilienhaus soll nach Südwesten verschoben werden und um ein weiteres Geschoss ergänzt werden. Die Dachform und Dachneigung werden nicht geändert, so dass sich das Gebäude in die Umgebung einfügt. Die Größe des neuen Baufensters orientiert sich an den bestehenden überbaubaren Grundstücksflächen im rechtswirksamen Bebauungsplan „Altes Schulhaus“. Nach dem derzeitig rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist der Bau dieses Mehrfamilienhauses allerdings nicht möglich, da das geplante Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt und die festgesetzte Trauf – und Gebäudehöhe überschreitet. Durch die Anpassung des bestehenden Bebauungsplans wird die Grundlage geschaffen, das Projekt im vorgesehenen Umfang und in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde umzusetzen. Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Altes Schulhaus, 1. Änderung“ verfolgt die Gemeinde das Ziel unter Berücksichtigung des ursprünglichen städtebaulichen Konzeptes, eine Nachverdichtung im Innenbereich zu ermöglichen und das Grundstück einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Die Kosten der Bebauungsplanänderung werden vom Eigentümer getragen. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Schulhaus, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren, den Verzicht auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die Billigung des Entwurfs vom 30.09.2025 sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

TOP 6
Grundschule Kürnbach:
Sanierung des Fundaments des linken Gebäudeflügels
Im Juli 2025 wurde nach starken Regenfällen im Gang des linken Gebäudeflügels der Grundschule bzw. des Kindergarten Dorfberg eine große Ansammlung an Wasser festgestellt. Das Fundament des linken Gebäudeflügels des Gebäudes wurde über die Gebäudemaße hinaus betoniert wurde. Aus diesem Grund kann im betroffenen Bereich das Wasser nicht vollständig versickern und staut sich entlang der Außenwand auf. Da beim ursprünglichen Bau keine ausreichende Abdichtung vorgenommen wurde, hat das angesammelte Wasser den Fundamentbeton nach und nach durchweicht und durchlässig werden lassen. Die Verwaltung hat daraufhin mit drei Bauunternehmen Kontakt aufgenommen. Die Firma Lachowitzer Bau GmbH hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben. Der Gemeinderat beschließt, die Firma Lachowitzer Bau GmbH mit der Sanierung des Fundaments des linken Gebäudeflügels der Grundschule zum Angebotspreis i.H.v. 34.419,71 € zu beauftragen.

TOP 7
Sanierung des Pflasterbelags Ecke Mühlstraße/Wehrstraße und Marktplatz/Bachstraße
Im Kreuzungsbereich Mühlstraße/Wehrstraße hat sich der Pflasterbelag im Kurvenbereich im Laufe der vergangenen Jahre, insbesondere während der Zufahrt durch den Schwerlastverkehr während der Sanierung der L 593, stark verschoben. Im Bereich Ecke Bachstraße/Marktplatz hat sich der Pflasterbelag ebenfalls im Laufe der vergangenen Jahre verschoben. Es besteht eine starke Beschädigung des Straßenbelags. Inzwischen liegt an dieser Stelle der Wasserschieber offen. Die Verwaltung hat Angebote von drei Bauunternehmen eingeholt. Die Firma Heinrich Klaus Reimold GmbH hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Sanierung des Pflasterbelags Ecke Wehrstraße/Mühlstraße an die Firma Klaus Reimold GmbH zu einem Angebotspreis in Höhe von 17.552,50 € zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Sanierung des Pflasterbelags Ecke Bachstraße/Marktplatz an die Firma Klaus Reimold GmbH zu einem Angebotspreis in Höhe von 9.052,93 € zu vergeben.

TOP 8
Bauantrag: Überdachung des bestehenden Silos zur Lagerung von Stroh und Getreide
Über die Baurechtsbehörde im Landratsamt Karlsruhe ging der Bauantrag „Überdachung des bestehenden Silos zur Lagerung von Stroh und Getreide“ bei der Gemeinde Kürnbach ein. Das bereits bestehende Silo, das einem landwirtschaftlichen Betrieb angehört, soll eine Gebäudehülle samt Überdachung erhalten, dadurch entsteht eine Lagerhalle für Stroh und Getreide mit sieben Lagerräumen. Jeder Lagerraum ist durch ein Sektionaltor von außen erreichbar. Das neu zu errichtende Gebäude erhält ein Stahltrapezblech als Pultdach mit einer Neigung von 7° das auf einer Holzkonstruktion stehen wird. Die Außenwände werden durch ein Stahltrapezblech auf OSB-Platten verkleidet. Der Neubau soll entlang des Badwegs errichtet werden und stellt aufgrund seiner erheblichen Abmessungen einen gewaltigen und dominierenden Baukörper in der Umgebung dar. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Dieser besagt, dass ein Vorhaben nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB genannten, privilegierten Zwecken dient. Da das o.g. Bauvorhaben die Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegend erfüllt, besteht seitens der Gemeinde die Möglichkeit das

Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zu erteilen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Bauantrag zur „Überdachung des bestehenden Silos zur Lagerung von Stroh und Getreide“, Badweg 20, Flst. Nr. 5411 und 5417 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 9
Verschiedenes
- Gebäude Volksbank und Raiffeisenmarkt „Kiebitz-Markt“
Bürgermeister Baumann informiert über den aktuellen Sachstand bezüglich der Entwicklung des Grundstücks Mühlstraße 4 (Raiffeisenmarkt Kiebitzmarkt / Gebäude Volksbank). Nachdem die Volksbank Kraichgau eG im August die Schließung der Filiale in Kürnbach sowie den Rückbau des Geldautomaten und des VR-SISy angekündigt hatte, hat die Verwaltung Kontakt mit dem Vorstand der Volksbank aufgenommen. Es wurde zugesagt, dass der Automat vorerst erhalten bleibt und die Gemeinde vor einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf des Grundstücks die Möglichkeit erhält, einen Erwerb zu prüfen. Im Zuge einer nichtöffentlichen Klausurtagung des Gemeinderats stand fest, dass die Gemeinde das Grundstück vorbehaltlich einer unabhängigen und sachverständigen Wertermittlung erwerben will. Vor Abschluss eines notariellen Kaufvertrages muss daher ein Sachverständigengutachten vorliegen. Dieses Gutachten wurde bereits von der Verwaltung beauftragt, seine Erstellung wird allerdings noch einige Zeit (ca. drei Monate) in Anspruch nehmen. Zur Sicherung des gemeindlichen Erwerbsinteresses wurde mit der Volksbank eine Reservierungsvereinbarung vorbereitet. Diese sichert der Gemeinde das Grundstück bis zur Vorlage des Gutachtens zu. Die Reservierungsvereinbarung bietet der Gemeinde also die Möglichkeit, den Kauf in Ruhe und auf gesicherter Grundlage zu prüfen, ohne das Risiko eines anderweitigen Verkaufs einzugehen. Sie stellt somit eine sachgerechte und kostenneutrale Zwischenlösung dar. Bürgermeister Baumann informiert, dass die notwendigen Mittel für den Kauf des Gebäudes für den Haushalt 2026 eingeplant werden. Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Reservierungsvereinbarung zu.

LANDKREIS KARLSRUHE **Landkreis Karlsruhe**

Der Landkreis Karlsruhe behält einen Naturschutzbeauftragten und gewinnt zwei neue Unterkreisführer für das Ehrenamt hinzu

Kreis Karlsruhe. Im Ausschuss für Umwelt und Technik, der am Donnerstag, 16. Oktober, im Panoramasaal der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft in Karlsruhe tagte, waren mehrere ehrenamtliche Positionen neu zu besetzen.

Im Bereich Bevölkerungsschutz waren für fünf der insgesamt acht Unterkreise die Führungspositionen neu zu bestellen, deren Amtszeiten regulär nach fünf Jahren am 31. Dezember 2025 enden. Bernd Schirmer wird zum Unterkreisführer für die Freiwilligen Feuerwehren im Unterkreis Pfinztal/Weingarten, damit zuständig für Pfinztal, Walzbachtal und Weingarten, bestellt. Er folgt auf Patrick Grünewald. Neuer Unterkreisführer für die „Obere Hardt“ wird Bernd Nagel, der als Nachfolger von Jürgen Essig für Malsch und Rheinstetten zuständig sein wird. Kontinuität herrscht in den Unterkreisen Untere Hardt, Lußhardt und Albtal/Ettlingen. Daniel Antonowitsch (Eggenstein-Leopoldshafen, Graben-Neudorf, Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten, Stutensee), Bernd Prautzsch (Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg, Waghäusel) und Markus Fuhr (Ettlingen, Karlsbad, Marxzell, Waldbronn) wurden für weitere fünf Jahre als Ehrenbeamte berufen. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel dankte den neuen und alten Unterkreisführern sehr herzlich für ihr Engagement.

Ein weiteres wichtiges Ehrenamt im Landkreis bekleiden die insgesamt acht Naturschutzbeauftragten, die die Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe unterstützen. Das Gremium bestellte Dr. Fritz Prosi aus Philippsburg bereits zum vierten Mal zum Naturschutzbeauftragten mit der Sonderzuständigkeit für alle Baggerseen im Kreis. Seine neue Amtszeit beginnt am 1. Januar 2026 und beträgt fünf Jahre. Auch ihm dankte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel für seinen Einsatz.

(v.l.n.r.): Im Rahmen der Sitzung wurden in Beisein von Kreisbrandmeister Jürgen Bordt die Unterkreisführer Bernd Prautzsch, Bernd Schirmer, Daniel Antonowitsch und Bernd Nagel der Freiwilligen Feuerwehren neu- bzw. wiederbestellt. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel dankte für das Ehrenamt.

Mind-Spring stärkt Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung

Erste Trainerinnen und Trainer haben Zertifikate erhalten
Kreis Karlsruhe. Seit August 2025 wird in der Region Karlsruhe das Gruppenprogramm Mind-Spring für Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung umgesetzt. Das vom Landratsamt Karlsruhe koordinierte Angebot wird durch die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg gefördert und soll die psychische Gesundheit von Zugewanderten stärken. Die ersten sieben Mind-Spring-Trainerinnen und -Trainer haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und erhielten nun ihre Zertifikate.

Die ersten Mind-Spring-Trainerinnen und -Trainer haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und ihre Zertifikate erhalten.

Von Migration und Fluchterfahrung betroffene Menschen sind vor, während und nach der Flucht häufig hohen psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Dadurch besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen – mit Auswirkungen auf Lernfähigkeit, Motivation und Integrationschancen. Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede erschweren zusätzlich den Zugang zum Gesundheitssystem.

Hier setzt Mind-Spring an: In neun aufeinander aufbauenden Workshops lernen die Kursteilnehmenden in ihrer Muttersprache, mit Stress umzugehen, ihre Resilienz zu fördern und mit Trauma, Trauer und Verlust umzugehen. Dabei entdecken sie neue Kraftquellen für ihren Alltag. Die Kurse werden von Menschen mit Migrationserfahrung – sogenannten Peers – geleitet und durch Fachkräfte aus psychosozialen Berufen begleitet. So entsteht ein sicherer Raum für Austausch, Vertrauen und gegenseitige Unterstützung.

„Mind-Spring hat mir geholfen, meine innere Kraft zu entdecken. Ich bin stolz, jetzt Trainerin zu sein und anderen Menschen zu

helfen“, berichtet Samira aus dem Iran. Mohamed aus Somalia ergänzt: „Menschen, die nach Deutschland kommen, brauchen Unterstützung. Mit Mind-Spring kann ich ihnen etwas zurückgeben.“

Künftig können Kurse in Ukrainisch, Russisch, Arabisch, Kurdisch, Persisch und Englisch angeboten werden. Die ersten Kurse auf Ukrainisch und Russisch sind am 27. und 28. Oktober in Bruchsal geplant.

Wer selbst Trainerin oder Trainer werden oder an einem Mind-Spring-Kurs teilnehmen möchte, kann sich unter mind-spring@landratsamt-karlsruhe.de informieren oder sich direkt an sonja.greiner@landratsamt-karlsruhe.de wenden.

Weitere Informationen:
https://www.landkreis-karlsruhe.de/
Über die INTEGREAT App und AniKA

Finanzlage und zivile Verteidigung

Bürgermeisterrunde begab sich in Klausur und vertiefte aktuelle Themen

Immer im Herbst begibt sich die Kreisversammlung des Gemeindetags für zwei Tage in Klausur, um wichtige Themen vertieft zu beraten. Kreisvorsitzender Bürgermeister Thomas Nowitzki (Oberderdingen) hatte die Gemeindeoberhäupter hierzu in den Hohenlohekreis eingeladen.

Angesichts der Situation, dass kaum noch eine Kommune einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen kann, standen natürlich die Finanzen an erster Stelle. Aus eigener Kraft, so die Einschätzung der Runde, könne die strukturelle Schieflage nicht beseitigt werden. Von größtem Interesse war deshalb die überschlägige Berechnung, wie viele Mittel von den 100 Milliarden Euro, mit denen der Bund über mehrere Jahre die kommunale Infrastruktur unterstützen will, tatsächlich an der Basis ankommen. „Es ist damit zu rechnen, dass 40 bis 50 Euro pro Kopf in den Städten und Gemeinde ankommen“, so Nowitzki. In Summe wären das rund 20 Millionen Euro. Für den Landkreis Karlsruhe kann mit maximal 7,2 Mio EUR pro Jahr gerechnet werden. Über Finanzausgleichsmittel des Landes sind für 2025 und 2026 je zwei Millionen Euro für den Landkreishaushalt zu erwarten, für Schulbegleitungen in den sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren drei bis vier Millionen Euro und im Bereich des Bundesteilhabegesetzes 6,2 Millionen Euro.
Diese Beträge machen aber jeweils nur einen Teil des tatsächlichen Aufwandes im Landkreishaushalt aus, betonte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. Für Unverständnis sorgt deshalb, dass die wesentlichen Kostentreiber des seit 2023 regelrecht explodierenden Sozialhaushaltes - die Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe für Behinderte - auf Bundesebene noch nicht die notwendige Aufmerksamkeit haben. Im Gegensatz zur Hilfe zur Pflege, die von einer zunehmenden Fallzahlensteigerung gekennzeichnet ist, steigen die Kosten in diesen Bereichen nicht aufgrund zunehmender Fälle, sondern auf-grund immer mehr Ansprüchen und höheren Standards. Kontraproduktiv sind in diesem Zusammenhang auch noch ausstehende Zahlungen, die dem Kreis zustehen. Auf über 67 Millionen Euro summieren sich offene Forderungen gegenüber dem Land. Hierunter fallen auch die Kosten für den Schienenpersonennahverkehr auf den Linien S1/S11 und S31/S32 für die das Land zuständig ist, dafür aber nicht bezahlen will. Positiv wurde vorgetragen, dass die Flüchtlingszahlen deutlich zurückgegangen sind, weshalb aktuell Unterbringungskapazitäten schrittweise zurückgebaut wer-den können.

Weiteres zentrales Thema waren die Herausforderungen der Kommunen im Rahmen der zivilen Verteidigung. Der stellvertretende Leiter der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung Frank Meurer machte vor dem Hintergrund der Weltlage die Notwendigkeit deutlich, dass sich die bisherige “Bündnis- und Landesverteidigung“ zur „Abschreckung und Verteidigung“ wandeln und nicht nur der militärische, sondern auch der zivile Bereich resilient werden muss. Das bedeutet die Fähigkeit, sich auf Krisen vorzubereiten, sie zu bewältigen und sich davon zu erholen. Man sei zwar nicht im Kriegsfall, aber auch nicht mehr im Friedensmodus. Zur Gesamtverteidigung gehört auch die „Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen“. Darunter ist zu verstehen, dass zentrale Verwaltungsdienstleistungen auch im Krisenfall weiterhin angeboten werden. Hier werden auch die die Gemeinden mit ihrem Know-How des Katastrophenschutzes gefordert sein. Damit das gelingen kann, sind funktionierende Kommunikationsstrukturen inner-halb von Behörden und mit der Bevölkerung notwendig. Dabei geht es bis hin zur Versorgung mit Energie, Lebensmittel und der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung. Wichtig, so die Quintessenz der Beratung, seien orientierende Vorgaben, damit sich die Gemeinden zielgerichtet vorbereiten können.

Weitere Themen waren die absehbaren Bedarfe im Rahmen der Kreispflegeplanung bis in das Jahr 2030 sowie der sogenannte „Bauturbo“, der eine Flexibilisierung von Bauvorschriften beinhaltet und für neue Impulse beim Wohnungsbau sorgen soll.

Einmal im Jahr treffen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu einer Klausurtagung, wo aktuelle Themen vertieft diskutiert werden können.

Im Landkreis Karlsruhe vermehrt sich der Verdacht auf Wolfsrisse in Karlsbad

Kreis Karlsruhe. Gerissene Tiere in Karlsbad-Spielberg bestärken den Verdacht auf die Sichtung eines Wolfes im Landkreis Karlsruhe. Das Landratsamt wurde von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg informiert, dass Tiere aufgefunden wurden, die auf einen Wolfsriss hinweisen. Zwei Tierkadaver sowie Tupferproben wurden bereits an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe zur Untersuchung gebracht. Die Ergebnisse stehen noch aus. Weiteren Hinweisen auf Risse von Tieren geht das Landratsamt Karlsruhe nach.
Das Landratsamt empfiehlt, wie bei anderen Wilditeren auch, Abstand zu halten, keine Streichel- oder Fütterungsversuche zu unternehmen, befestigte Waldwege nicht zu verlassen und Hunde an der Leine zu führen. Es wird darum gebeten, Beobachtungen entweder direkt der für das Wolfsmonitoring zuständige Forstliche Versuchsanstalt Freiburg zu melden oder dem Kreisjagdamt per Mail an kreisjagdamt@landratsamt-karlsruhe.de mitzuteilen.

Unsere Natur

Die graue Gartenwanze

Die heimische Baumwanzenart hat sich in Deutschland in Wäldern, Streuobstwiesen und Gärten weit verbreitet.
Sie tritt in Süddeutschland und in der Mitte Deutschlands vermehrt in wärmeren Jahren sowie an wärmen Standorten auf.
Größtenteils erfolgt die jährlich, einmalige Eiablage, der bräunlichen Eigelege unter Baumrinden oder auf Ästen.

Die graue Gartenwanze wird ca.1,5 cm groß, ist graubraun marmoriert mit gelben Punkten und trägt an der Unterseite einen Dorn. Bei Bedrohung durch Fressfeinde kann sie ein übelriechendes Sekret absondern. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt zwei Jahre. Sie saugt an Knospen, Früchten, Blättern und Blüten. Die ausgewachsene graue Gartenwanze nutzt ihre, wenn auch plumpe Flugfähigkeit oft zur Nahrungssuche oder im Herbst zur Suche nach einem warmen Überwinterungsplatz in Häusern, Baum - oder Mauerritzen.
Die graue Gartenwanze ist für uns Menschen ungefährlich, sie beißt nicht, ist nicht giftig noch ansteckend und ist somit kein Krankheitsüberträger.
Sie ist weder Nützling noch Schädling, obwohl sie sich von Pflanzen und anderen Insekten ernährt verursacht sie keine nennenswerten Schäden.
So gilt auch für die graue Gartenwanze der Spruch aus Friedrich Schillers Drama Wallensteins Lager: "Leben und leben lassen!"
Bild und Text Beate Reichert

Bürgerinformation

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater
– geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
– nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
– leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
– nehmen Rentenanträge auf
– führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Kürnbach steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller aus Bretten-Bauerbach für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Termine müssen mit Herrn Müller selbst vereinbart werden.

Abfallbeseitigung

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?
– übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de
– telefonisch über kostenfreie Servicenummern:
– um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
– Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
– Reklamationen: 0800 2 160 150

Grund- und Werkrealschule Linkenheim gewinnt den Korksammelwettbewerb 2025 mit einer Gesamtmenge von 218 kg

Kinder und Jugendliche leisten jedes Jahr einen großen Beitrag zur Wiederverwertung des Rohstoffs
Kreis Karlsruhe. Die Sieger des Korksammelwettbewerbs 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe stehen fest: Den ersten Platz belegt in diesem Jahr die Klasse 1b des Schuljahrs 2024/2025 der Grund- und Werkrealschule Linkenheim. Die Schülerinnen und Schüler sammelten beeindruckende 218 Kilogramm Flaschenkorken – das entspricht rund 22.000 Stück. Klassenlehrerin Sandra Hoffmann und Rektor Claus Neck nahmen gemeinsam mit 16 Kindern stellvertretend für die Klasse den Siegerpokal und die Medaillen entgegen. Der Gewinn kommt – zusätzlich zur bereits erhaltenen Sammelbelohnung – dem Förderverein der Schule zugute, der damit eine Autorenlesung finanzieren wird.

Erstmals wurden auch der zweite und dritte Platz mit einem zusätzlichen Preis ausgezeichnet. Sie gingen an die Heinrich-Blanc-Grundschule in Oberderdingen-Großvillars sowie den Kindergarten „Altes Pfarrhaus“ in Pfinztal-Berghausen. Die drei Siegergruppen und ihre Ergebnisse sind auf der Webseite des Abfallwirtschaftsbetriebs abrufbar.

Auch die übrigen teilnehmenden Gruppen gingen nicht leer aus: Bereits bei der Abgabe erhielten sie eine Belohnung für die Gruppenkasse, gestaffelt nach der jeweiligen Sammelmenge. Insgesamt beteiligten sich am diesjährigen Wettbewerb 91 Kinder- und Jugendgruppen aus rund 20 Gemeinden. Gemeinsam sammelten sie rund 3.635 Kilogramm Korken, was einer beeindruckenden Menge von etwa 365.000 Stück entspricht.

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel lobte das große Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gratulierte der Gewinnerklasse: „Es ist schön zu sehen, dass auch in diesem Jahr so viele Kinder und Jugendliche am Korksammelwettbewerb teilge-

nommen haben. Jahr für Jahr leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Abfallverwertung in unserem Landkreis.“

Der Korksammelwettbewerb trägt zum Erhalt des wertvollen Rohstoffs Kork bei und unterstützt zugleich einen karitativen Zweck. Alle gesammelten Korken werden an die Hanauerland Werkstätten zugunsten des Projekts „Korken für Kork“ gespendet, wodurch Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gesichert werden können.

Fundsachen

Gefunden wurde:
- ein Regenschirm, beim Weinhaus an der Schwarzrieslingkerwe
- eine schwarze Mütze in der Hessenkelter